

114 08.9.06

**Amtsgericht Merseburg**

Geschäfts-Nr.:

9 C 21/06 (7-2)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

**Abschrift**

Verkündet am: 31.08.2006

EINGEGANGEN D. 4. SEP. 2006

als Urkundsbeamtin/beamter der  
Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der f

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Perlhofer, Lampestr. 03, 04107 Leipzig,

gegen

Firma HUK-Coburg Allgemeine Vers.-AG, gesetzl.vertr.d. Vorstand Prof. Dr. Egon Lorenz,  
Willi-Hussong-Str.2, 96422 Coburg,  
Geschäftszeichen: 05-2454587-0-5

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Reiff Kieserling Terbille, Schwetschke Str. 6,  
06110 Halle,

Geschäftszeichen: 285/06JG06/ES/D3/5164

hat das Amtsgericht Merseburg auf die mündliche Verhandlung vom 15.08.2006 durch die  
Richterin am Amtsgericht Kern

**für Recht erkannt:**

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 383,63 € zuzüglich Jahreszinsen hieraus in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.05.2005 und weitere nicht gesondert festsetzbare Kosten anwaltlicher Beauftragung in Höhe von 117,75 € an die Klägerin zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Vorliegend steht dem Kläger die geltend gemachte Gebühr von 1,5 zu, denn er hat dargelegt, dass die Sache umfangreich und schwierig war.

Das ergibt sich daraus, dass er hinsichtlich der von der Beklagten vorgenommenen Kürzung sich intensiv mit der Beklagten auseinandersetzen musste, was letztlich dazu geführt, hat, dass sich die vorgenommenen Kürzungen als ungerechtfertigt erwiesen haben.

Das Gericht musste insoweit kein Gutachten der Rechtsanwaltskammer nach § 14 Abs. 2 RVG einholen, da es sich vorliegend nicht um einen Streit zwischen Anwalt und Auftraggeber handelt.

Da die Klägerin dargelegt hat, dass ihr ein Anspruch in Höhe einer 1,5 Geschäftsgebühr zustand, hatte sie sich lediglich den auf den hier zugrundezulegenden Streitwert entfallenden Betrag einer 0,75 Geschäftsgebühr anrechnen zu lassen.

Der Klage war daher in vollem Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 1, 711, 713 ZPO.

Kern  
Richterin am Amtsgericht